

# Der Bote vom Remsthal.

Erscheint  
Montag,  
Mittwoch  
und  
Samstag.

## Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

## G m ü n d S W e l z h e i m.

Vierteljährl.

24 Kr.

Inserations-

Gebühr die

Zeile 1/2 Kr.

Nro. 59.

Mittwoch den 19. Mai

1847.

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

**Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung von Sicherheitswachen zu Sicherung des Eigenthums und Lebens der Bürger.**

**Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Mit innigstem Mitgefühl nehmen Wir Theil an dem schweren Druck, welcher nach göttlicher Zulassung bei der gegenwärtigen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse auf einem großen Theile Unseres Volkes lastet.

Wir haben deshalb Unseren Behörden wiederholt den gemessensten Befehl ertheilt, zu Vinderung der allgemeinen Noth Allem aufzubieten, was menschliche Kraft vermag, und Wir hoffen, daß durch die vereinten Anstrengungen der Fürsorge der Regierung und der Gemeinden, sowie der Wohlthätigkeit der Einzelnen diese Zeit der Prüfung Unseren getreuen Unterthanen möglichst werde erleichtert werden.

Zugleich erkennen Wir es aber als Unsere heilige Pflicht, Angriffe auf Personen und Eigenthum und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wie sie leider in jüngster Zeit in einigen Gemeinden vorgefallen sind, mit allem Nachdruck und Ernste zu begegnen.

Zu diesem Zwecke haben Wir befohlen, daß Unser Militär in verstärkter Zahl in Bereitschaft gehalten wird, um in den dazu geeigneten Fällen zu Verwendung desselben schreiten zu können. Da Wir jedoch als Bedürfnis erkannt haben, auch für andere Fälle und insbesondere für Orte, wo die Anwendung der militärischen Gewalt, ihrer Entfernung wegen, entweder nicht schnell genug eintreten kann, oder sonst mit größerer Schwierigkeit verbunden wäre, ein weiteres Hülfsmittel zu Erhaltung der — wenn gleich in der neuesten Zeit weniger bedrohten Ruhe und Sicherheit zu schaffen, und da Wir auch der guten Gesinnung der großen Mehrzahl Unserer getreuen Unterthanen vertrauen, so verordnen Wir auf den Grund des §. 89. der Verfassung, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Wenn in Gemeinden, zumal in größeren, der Stadt- oder Gemeinde-Rath eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und Angriffe auf Personen oder Eigenthum besorgt, kann derselbe für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitumstände aus den rechtlich gesinnten Einwohnern besondere Sicherheitswachen errichten. Den Beratungen über die Errichtung dieser Sicherheitswachen hat der Bezirks-Beamte beizuwohnen. — Der Beschluß des Gemeinderaths unterliegt der Genehmigung des Bezirks-Beamten.

§. 2. Zum Eintritt in diese Sicherheitswachen sind die für Erhaltung der Ruhe und Sicherheit sich interessirenden Bürger, so weit es der Zweck erfordert, nach dem Ermessen des Gemeinderaths, zu berufen. Zugleich können auch ehrenwerthe nichtbürgerliche Einwohner zur Theilnahme aufgefordert werden.

Dem Bezirksbeamten ist ein Verzeichniß der Mitglieder der Sicherheitswache zu übergeben.

§. 3. In Gemeinden, in welchen Bürgergarden bestehen, sind diese in einen angemessenen Zusammenhang mit den Sicherheitswachen zu bringen.

§. 4. Die in Sicherheitswache eingetheilten Männer haben, so lange ihre Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die Rechte von obrigkeitlichen Personen (von Gemeinderaths-Mitgliedern); Beleidigung, Unbotmäßigkeit, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen dieselben ist daher ebenso zu bestrafen, wie wenn diese Handlungen gegen die ordentlichen obrigkeitlichen Personen begangen werden.

§. 5. Jedes Mitglied einer Sicherheitswache wird durch Handgelübde verpflichtet, daß es im Falle unruhiger Austritte sich zur Verfügung der Obrigkeit stellen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Handhabung der Geseze persönlich nach Kräften mitwirken und dazu beitragen wolle, die Störer des Friedens der Gemeinde zur Ordnung und nöthigenfalls zur gesetzlichen Bestrafung zu bringen.

§. 6. Die Sicherheitswachen werden auf möglichst einfache Weise in angemessenen Abtheilungen, welche aus ihrer Mitte Zugführer wählen, organisiert. Aus der Zahl dieser Zugführer bestimmt der Ortsvorsteher, vorbehaltlich der Bestätigung des Bezirksbeamten, einen Obmann, welcher in seinem Auftrage die Sicherheitswache befehligt.



§. 7. Die Art und Weise der Bewaffnung wird durch die bürgerlichen Collegien der Gemeinden im Besondern mit der Sicherheitswache festgesetzt, und es können, wofern eine einfachere Bewaffnung nicht ausreichend erscheinen sollte, auch Feuergewehre dazu gewählt werden. So weit entbehrliche Waffen vorhanden sind, so werden solche den Sicherheitswachen für die Dauer des Bedarfs abgegeben werden.

Die Auszeichnung der Mitglieder der Sicherheitswachen ist auf möglichst einfache Art, etwa durch eine weiße Binde um den Arm, zu bestimmen.

§. 8. Wenn die Dienste der Sicherheitswache von der Obrigkeit in Anspruch genommen werden, so haben sie den Weisungen ihres Obmanns, beziehungsweise des Orts-Vorstehers und des Bezirks-Polizeibeamten, willige Folge zu leisten. Zu den Befehlenden wird sich versehen, daß sie bei der Verwendung der Sicherheitswache mit aller nach den Umständen zulässigen Rücksicht zu Werke gehen, und den Mitgliedern derselben mit Achtung und Vertrauen begegnen.

§. 9. Die Aufgabe der Sicherheitswache besteht darin, die Ruhestörer zunächst durch Güte und Belehrung von ihrem frevelhaften Beginnen abzubringen, wenn dieses aber nicht zum Ziele führt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, die Ruhestörer auseinander zu treiben und zu verhaften, überhaupt bis zu wiederhergestellter Ruhe der Obrigkeit nach Kräften beizustehen, den verbrecherischen Unternehmungen Einhalt zu thun und dahin zu wirken, daß die Theilnehmer, besonders die Anstifter und Anführer, zur verdienten Strafe gebracht werden.

§. 10. Wenn die Mitglieder einer Sicherheitswache bei Störungen der Ruhe in einer benachbarten Gemeinde sich der dortigen Orts-Behörde zur Verfügung stellen, so sind sie wie in der eigenen Gemeinde als obrigkeitliche Personen anzusehen. Eine solche Hülfeleistung kann jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des eigenen Orts-Vorstehers geschehen.

§. 11. In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß Sicherheitswachen ihre Pflicht gröblich versäumen oder sich gegen die Befehle des Orts-Vorstehers oder Bezirks-Beamten beharrlich ungehorsam bezeigen, sind die Bezirks-Polizeibeamten ermächtigt, dieselben aufzulösen und ihnen die Waffen abnehmen zu lassen, welche sie in jener Eigenschaft zu führen berechtigt waren.

Einzelne Mitglieder, die sich auf solche Weise verfehlen, sind von dem Gemeinderath aus der Sicherheitswache zu entfernen.

§. 12. Vermögens-Nachteile, welche die Mitglieder der Sicherheitswache in Ausübung ihres Dienstes erleiden, werden ihnen von der Gemeindefasse vollständig ersetzt werden, soweit nicht die Schuldigen einzutreten vermögen.

Sollten sie aber an ihrem Körper Schaden nehmen oder Opfer ihres Berufs werden, so behalten Wir uns vor, solche um das gemeine Beste verdiente Männer oder ihre Hinterbliebenen mit angemessenen Unterstützungen aus der Staatskasse zu bedenken.

Unser Minister des Innern ist mit dem alsbaldigen Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Baden den 13. Mai 1847.

### W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs,  
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath: Maucier.

Indem vorstehende Verordnung in diesem Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Ortsbehörden die Weisung, nach dem Inhalte derselben sich zu achten und sie den Ortsbewohnern zu publiciren.

G m ü n d den 17. Mai 1847.

Königl. Oberamt. Liebherr.

Zur Erläuterung und Ergänzung der durch die Ministerial-Verfügung vom 24. Nov. 1845. (Reg.-Blatt S. 465.) getroffene Anordnungen gegen die Mißbräuche auf den Getreidemärkten sind auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Der Bestimmung des Pkt. 1. der angeführten Verfügung, wonach Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Fruchtmarktort gebracht werden, nur in den Räumen der Fruchtschranne zum feilen Kauf aufgestellt werden dürfen, sind nicht allein Auswärtige, sondern auch die Einwohner des Marktorts, wenn sie Früchte auf den Handel erkauf haben und dieselben im Orte gleich bald wieder absetzen wollen, unterworfen.

2) Wenn zu Markt gebrachte Früchte unverkauft bleiben, und deswegen in der Schranne aufgestellt werden, so können dieselben in der Zwischenzeit von einem Markttage zum andern verkauft werden. Dieser Verkauf darf aber nie anders, als mit Vorwissen des Schrankenmeisters, welcher das Getreide unter Verschuß hat, erfolgen.

3) Bei dem Messen der Frucht ist das Simrimeß aus dem Zuber zu füllen, und zwar so viel möglich mit einem Zuge. (§. 27. der Maasordnung vom 30. Nov. 1806.) Wo bisher noch das Meß ohne Anwendung des Zubers gefüllt worden ist, ist dieser Gebrauch, als mit dem Gesetz unvereinbar, abzustellen.

4) Die Verwendung der Fruchtmesser für den Vollzug der abgeschlossenen einzelnen Käufe steht lediglich zum Ermessen des Schrankenmeisters. Es kann daher nicht einem einzelnen Contrahenten überlassen werden, wenn ein bestimmter, ihm vorzugsweise genehmer Messer beschäftigt ist, das Meßgeschäft hinauszuschieben, während andere Messer müßig stehen.

5) Die beim Ausleeren und Messen verschütteten Körner bleiben Eigenthum des Verkäufers. Es ist daher nicht zu dulden, daß die verschüttete Frucht den Messern als ein Einkommensstheil überlassen wird.



6) Wo bisher der der Brodtaxe zu Grund zu legende Mittelpreis bloß aus dem höchsten und niedrigsten Kaufpreis gezogen wurde, da ist solches abzustellen und der wahre Mittelpreis auf die in Pkt. 7. der Minist. Verfügung vom 24. Nov. 1845. bestimmte Weise zu berechnen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden dabei die Ortsvorsteher aufgefordert, Gegenwärtiges den Gemeinde-Angehörigen zu publiciren, auch die genaue Vollziehung dieser und der früheren Verfügung vom 24. Nov. 1845. mit Ernst und Nachdruck zu überwachen. In den Fruchtschranken ist Vorstehendes durch einen besondern Anschlag zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gmünd den 19. Mai 1847.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

**G m ü n d.**

**(Vorladung zum Gant-Verfahren.)**

In den unten genannten Gantfachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlass-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hierbei haben Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Die Schulden-Liquidation findet statt in der Gantfache

**I.**

des **Johann Georg Wahl**  
von Lindach  
Donnerstag den 27. Mai d. J.,  
Morgens um 7 Uhr;

**II.**

des **Matthäus Breuning**,  
Bürgers zu Berkheim,  
D.A. Eslingen,  
und Adlerwirths zu Leinzell  
Dienstag den 1. Juni d. J.,  
Morgens um 7 Uhr;

**und III.**

des **Johann Schultheiß**,  
Bürgers und Schuhmachermeisters  
zu Gmünd

Freitag den 4. Juni d. J.,  
Morgens um 7 Uhr.

Den 27. April 1847.

Oberamts-Richter  
**Straub.**

**W e l z h e i m.**

(Afford über die Material-Beischaffung zu der Unterhaltung der von Hall nach Göppingen führenden Staats-Straße.)

Da mit dem letzten Juni d. J. die seitherigen Afforde zu Ende gehen, so sollen höherer Weisung zu Folge nun Afforde auf die Dauer von 3 oder 6 Jahren abgeschlossen werden.

Die bezügliche Verhandlung findet statt, am

Freitag den 28. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf der Efelshalde für die Markung Breitenfürst und Efelshalde, und Mittags 12 Uhr

zu Welzheim auf dem Rathhaus, für die Markungen Schadberg, Kellenhof und Welzheim.

Den 9. Mai 1847.

K. Oberamt. K. Straßenbau-  
**Leemann. Inspektion.**  
**Albert.**

**F o r s t a m t L o r c h,**  
Revier Lorch.

**(H o l z - V e r k a u f.)**

In dem Staatswald Wezler findet unter den bekannten Bedingungen, und dem Bemerken, daß  $\frac{1}{10}$  des Revier-Preises als Aufgeld zu bezahlen ist,

Mittwoch den 26. Mai 1847. folgender Holzverkauf statt, als:  
3 Stamm eichen und 12 Stamm buchen Werkholz, 2 Stamm tannen Sägholz, eine eichene und 28 buchene Wagnersstangen, 62  $\frac{1}{4}$  Klfr. bu-

chene Scheiter, 122  $\frac{3}{4}$  Klfr. dto. Brügel, 1,937  $\frac{1}{2}$  Stück. dto. Wellen, 1 Klfr. erlene Scheiter, 27  $\frac{1}{2}$  Klfr. Nadelholz-Scheiter, 4  $\frac{1}{2}$  Klfr. dto. Brügel,  $\frac{1}{4}$  Klfr. hartes Abfallholz, 928 dto. Abfallwellen.

Der Verkauf beginnt

Früh 8 Uhr

auf dem Schlage oder bei ungünstiger Witterung auf dem Klozenhof. Die Orts-Vorstände wollen dieß gehörig bekannt machen lassen.

Lorch den 14. Mai 1847.

Königl. Forstamt.

**v. Schiller.**

**G m ü n d.**

**(F a h r n i ß - V e r k a u f.)**

Aus der Verlassenschafts-Masse des gestorbenen Schullehrers

Josef Renz dahier

wird am

Dienstag den 25. d. M.

von Vormittags 9 Uhr an,

in dem

dahie-

figen

Waisen-

hause

mehrere Fahrniß nämlich:

Bücher, (worunter landwirthschaftliche und Schul-Bücher enthalten sind,) — Silber, Manns-Kleider, Bettgewand, Leinwand und weitere Gegenstände durch alle Haushaltungsbüchereien;

sonann am

Mittwoch den 26.,

gleichmäßig von

Vormittags 9 Uhr an,

allerlei Hausrath, Feld- und

Hand-Geschirr, Fuhr- und

Reit-Geschirr,

im öffentlichen Aufstreich verkauft wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, welche sich an den bestimm-





ten Orten und anberaumten Zeit  
einfinden wollen.

Den 15. Mai 1847.

K. Gerichts-Notariat  
und  
Waisengericht.

G m ü n d.

(F a h r n i s s - V e r k a u f.)  
Die Erbin des verstorbenen  
Silber-Arbeiters

Michael Schebel dahier,  
ist Willens von der, von demselben  
hinter-



lassen  
Fahrniß,  
Mehreres

im öffentlichen Aufstreich verkaufen  
zu lassen, nämlich:

Manns-Kleider, Bettgewand,  
Leinwand, versch. Küchen-  
Geschirr, Schreinwerk und  
allerlei Hausrath, wozu

Donnerstag der 27. d. M.

anberaumt wird.

An diesem Tage beginnt die  
Fahrniß-Auction

Vormittags um 9 Uhr,  
in dem Schebel'schen Hause, wo  
selbst Kaufs-Liebhaber sich einfin-  
den wollen.

Den 17. Mai 1847.

K. Gerichts-Notariat  
und  
Waisengericht.

G m ü n d.

(F a h r n i s s - V e r s t e i g e r u n g.)



Aus der  
Verlas-  
senschaft  
der weild.  
Katho-

rina Baumgärtner, Weisafen und  
Tagelöhners Wittwe werden deren  
hinterlassene Fahrnißstücke, als Klei-  
der, verschiedener Hausrath ic.

Samstag den 22. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

in deren Miethwohnung bei Bern-  
hard Hirner, Tagelöhner in der  
hintern Schmidgasse, gegen baare  
Zahlung im Aufstreich zum Ver-  
kauf gebracht.

Den 14. Mai 1847.

Güterpfleger,  
Kathschreiber Mülleisen.

G m ü n d.

(B a u - A k t o r d.)

Einem Beschlusse der Stadt-  
Meisterschaft der hiesigen Metzger-

Zunft zu Folge soll das Schlacht-  
haus einer durchgreifenden Repa-  
ratur unterworfen und damit die  
Einrichtung einer Zunftdieners-  
Wohnung verbunden werden.

Nach dem residirten Voran-  
schlage sind die Kosten der  
Maurer-Arbeit auf 1,033 fl. 15 fr.  
Zimmer-Arbeit " 581 fl. 38 fr.  
Gyps-Arbeit " 32 fl.  
Schreiner-Arbeit " 83 fl. 52 fr.  
Glaser-Arbeit " 32 fl. 12 fr.  
Schlosser-Arbeit " 64 fl. 36 fr.  
Hafner-Arbeit " 14 fl. 52 fr.  
für weitere Erfordernisse 61 fl.

zus. auf 1,903 fl. 25 fr.

berechnet und findet die Abstreichs-  
Verhandlung am

Samstag den 22. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

in dem Gasthaus zum goldenen  
Haafen dahier statt, wozu ganz  
tüchtige Handwerksleute mit dem  
Bemerken eingeladen werden, daß  
der Riß und Kostenvoranschlag  
bei dem Unterzeichneten eingesehen  
werden kann.

Den 8. Mai 1847.

Oberzunftmeister  
Stahl.

vdt. Obmann  
Billmann.

Bartholomä,

D. A. Gmünd.

(G l ä u b i g e r - A u f r u f.)

Der Drechsler Christoph Ludwig  
Friedrich Schuhmacher von hier  
will mit seiner Familie nach Nord-  
Amerika auswandern, kann aber  
die gesetzliche Bürgschaft nicht lei-  
sten; es werden daher alle dieje-  
nigen, welche an ic. Schuhmacher  
oder die Seinigen Anforderungen  
zu machen haben, hiemit aufge-  
fordert, dieselben um so gewisser  
innerhalb 15 Tagen

bei dem Schultheißen-Amt geltend  
zu machen, als nach Verfluß die-  
ser Zeit der Auswanderung dieser  
Familie kein Hinderniß mehr in  
den Weg gelegt würde.

Den 11. Mai 1847.

Gemeinderath.

Aus Auftrag

[Schultheiß Göpfele.

G m ü n d.

200 fl. Pfliegchaftsgelder sind  
sogleich zu erheben bei

Stadtrath Menrad.

### Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

† P a n k s a g u n g.

Für die zahlreiche Begleitung  
der irdischen Hülle unseres unver-  
gesslichen Gatten und Vaters Ja-  
cob Büchler zu seiner Ruhestätte  
sagen den innigsten Dank.

die trauernden  
Hinterbliebenen.

S e i l b r o n n.

(Empfehlung zum Waschen  
nach dem Baden.)

Beim Beginn der Badezeit em-  
pfehle ich mein selbstfabrizirtes  
Kölnisch Wasser, welches amt-  
lich geprüft und untadelhaft erfun-  
den, und dessen Verkauf von der  
Großherzogl. Badischen Sanitäts-  
Commission in Karlsruhe und in  
dem Königreich Sachsen auf vor-  
gelegte Proben genehmigt worden  
und deshalb wegen seiner erprobten  
anerkannten Güte und feinem Par-  
füm sehr zu empfehlen ist.

Von diesem Köln. Wasser er-  
lasse ich die ganze Flasche zu 22 fr.,  
die halbe á 12 fr. Zur geneigten  
Abnahme empfiehlt sich bestens

Joh. Chr. Fochtenberger.

Auf Obiges Bezug nehmend  
empfehlen sich

Ignaz Deibele.

G m ü n d.

Sehr guten

Anis-Liqueur

die Maas 24, 28 und 32 fr.,  
sowie feinst franz.

Senf à l'Estragon

und **Chocolade** von 34 fr. bis  
1 fl. 48 fr. pr. Pfd.

empfehlen zur gefälligen Abnahme  
Wilhelm Trauch,

Conditor,

in der Lebergasse.

G m ü n d.

Einem deutschen Ofen mittlerer  
Größe mit eisernem Auffaz hat zu  
verkaufen

Ignaz Deibele.

G m ü n d.

Sommerlebkuchen-Pflanzen  
hat zu verkaufen

Mathäus Weikmann.

G m ü n d.

50 Bund Stroh hat zu ver-  
kaufen

Krauß, Kupferschmied.

(Siezu eine Beilage.)



# Beilage zu No. 59. des Remsthaler Boten.

G m ü n d.

(Wohnungs-Veränderung und Geschäfts-Empfehlung.)

Der Unterzeichnete macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß er nun im Marktgäßchen sein Geschäft betreibt und Buchbinder-Arbeiten jeder Art, so wie auch bei dieser Jahres-Zeit mit Tapeziren der Zimmer sich bestens empfiehlt, und verspricht dabei, daß keine Klage darüber ergehe: die Tapeten lösen sich von den Wänden ab.

In der Hoffnung, daß Sie mich des Vertrauens würdig machen, bin ich mit aller Hochachtung

S. Bader Buchbinder  
und Stuis-Arbeiter,  
wohnhaft im Nebenhause des  
Hrn. Apoth. Jäger.

G m ü n d.

(Haus-Verkauf.)

Ich bin Willens, mein in der Leder-gasse sich auf der Sommerseite befindliches zweifloßdiges Wohnhaus, welches im besten baulichen Zustande und gut eingerichtet ist, Stallung und Remise enthält, so wie beim Hause ein Gemüsegärtchen hat, nächsten

Donnerstag, den 20. Mai,  
Abends 5 Uhr,

im Adlerwirthshause dahier aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Haus eignet sich sowohl für einen Handwerksmann, dergleichen auch für einen Dekonomen, indem, nebst dem am Hause vorbeifließenden Hauptbache, auch alle Belegenheit im Hause selbst, für einen Dekonomen sich befindet.

Anton Eisele,  
Goldarbeiter.

G m ü n d.

Unterzeichneter verkauft nächsten  
Samstag den 22. Mai,  
Vormittags 10 Uhr,



zwei sehr gute Zug-  
Pferde und 100



Escheffel Haber im  
öffentlichen Aufstreich,  
wozu die Kaufs-Lieb-  
haber in seine Behau-  
fung höflich eingeladen werden.

Joh. G. Hofner,  
neben dem rothen Ochsen.

G m ü n d.

Einem zweispännigen hölzernen  
Wagen mit Kospuls hat zu  
verkaufen

Paul Beit,  
hinter dem Spital.

G m ü n d.

Ein Ofenstein, eine Traufe  
und ein Trog ist zu verkaufen.  
Wo? sagt

die Redaktion.

P f a h l b r o n n,  
D. A. Welzheim.

(Wein-Verkauf.)

Bei Unterzeichnetem sind nach-  
stehende Weine dem Verkauf aus-  
gesetzt, als:

3 Eimer Strümpfelbacher Ge-  
wächs vom Jahrg. 1846.;

2 1/2 Eimer Geradstetter Ge-  
wächs vom J. 1842.;

1 Eimer Weinsberger Gewächs  
v. J. 1842.;

3 Eimer Urbacher Gewächs v.  
J. 1841.

Sämmtliche Weine sind rein  
gehalten.

Der Verkauf ist auf  
Montag den 24. Mai,  
(Pfinst-Montag)

Nachmittags 2 Uhr,  
festgesetzt und sind Kaufsliebhaber  
höflich eingeladen.

Rosenwirth Schwarz.

G m ü n d.

Ein schöner guter Gockelhahn  
wird zu kaufen gesucht. Von Wem?  
sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Es wird ein Grasgut zu pach-  
ten gesucht, welches von 1/2 Mor-  
gen bis auf 3 oder 4 Morgen  
groß sein darf von

Müller, Wagenmeister.

G m ü n d.

Ein Gewerbsmann  
wünscht auf den 1.  
Juli d. J. gegen zwei-  
fache Versicherung — 600 fl.  
aufzunehmen.

Nähere Auskunft ertheilt  
die Redaktion.

G m ü n d.

Eine gute Pürsch-Büchse  
wird zu kaufen gesucht. Von  
Wem? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)



Unter-  
zeich-  
neter  
macht  
die An-  
zeige,

daß er nächstkommen den  
Pfinst-Montag auf der  
Wilhelmshöhe Tanz-Musik abhält,  
wozu er höflich einladet.

Schwarzochsenwirth Burr.

W ü s t e n r i e t h.

(Tanz-Musik)

Nächsten Pfinst-Montag



halte  
ich  
Tanz-  
Musik,  
wozu  
ich un-  
ter

Zusicherung guter Getränke  
und Speisen, höflichst einlade.

Christ. Abele,  
Schloßleswirth.

W e i l e r

bei Schorndorf.

(Anzeige und Empfehlung.)

Meine erst kürzlich neu erfun-  
denen Ackerpflüge, ganz aus  
Eisen und dem Suppinger ähnlich,  
die sehr gut auf mit Bäumen be-  
pflanzten Felder anzuwenden sind,  
da eine Vorrichtung vorhanden,  
daß ein Schub angeschraubt und  
die zwei Horn durch eine Schrau-  
benwendung in eines verwandelt  
werden können, empfehle ich allen  
verehrlichen Gutsbesitzer und Land-  
wirthen zur Abnahme; das Stück  
kann 22 fl. bis 30 fl. kosten.

J. G. Maier,  
Hammer Schmied.

Den Hrn. Kauf- und Handels-  
Leuten empfehle ich meine selbstver-  
fertigte Baumwollen-Watte,  
deren Güte sich erproben wird zur  
Abnahme und sichere prompte Be-  
dienung und billige Preise bei je-  
der Bestellung zu.

Watt-Fabrikant J. G. Maier  
von Weiler bei Schorndorf.



## Allgemeine Chronik.

**Smünd.** (Dankfagung.) Ihre Majestät unsere allergnädigste Königin haben huldvollst geruht, den hiesigen Verein zur Unterstützung verschämter Hausarmen durch ein gnädigstes Geschenk von 100 fl. zu erfreuen. Je mehr sich in gegenwärtiger Nothzeit die Gränzen der Wirksamkeit unseres Vereins ausdehnen und seine Bedürfnisse wachsen, desto mehr fühlen wir uns gedrungen, für diese königliche Gabe der erhabenen Landesmutter den innigsten, ehrerbietigsten Dank öffentlich darzubringen.

Den 14. Mai 1847.

Die Vorstände des Vereins zur Unterstützung für verschämte Hausarme.

**Stuttgart.** Der Hauptgewinn der großen Armen-Lotterie ist dem Vernehmen nach zwei armen Dienstmädchen zugefallen.

### Frucht-Abschläge.

1) Zu Crailsheim ging am 12. Mai der Scheffel Kernen von 40 fl. auf 34 fl. 40 kr. zurück; — 2) desgleichen Tages zu Weikersheim an der Tauber, der Scheffel Kernen um 3 fl.; — auch in Baiern gehen die Preise von Weizen, Roggen und Gerste bedeutend zurück; dieselben Nachrichten vernimmt man auch von Frankreich. — Nachschrift: Würzburg, 15. Mai. Heute fiel der bayrische Schfl. Haber von 14 fl. auf 11 fl.; Korn von 43 fl. auf 34 fl.; Weizen von 47 fl. auf 38 fl.: trotz diesem Abschlage ist noch eine Masse Frucht unverkauft geblieben, ein Umstand, welcher einen weiteren Abschlag auf den nächsten Markt in Aussicht stellt.

**Preußen.** Posen, 10. Mai. Leider hat die Nachricht sich bestätigt, daß auch die Stadt Opalenica, gleichwie Mirowanna-Goslin, fast gänzlich eingeeäschert ist. Jedenfalls ist auch dieses Feuer von Vbfeuertem angelegt worden. — Nachschrift: Eben komme ich aus der abgebrannten Stadt Mirowanna-Goslin, wo in der verfloffenen Nacht abermals Feuer angelegt und noch ein Haus von den wenigen übrig gebliebenen abgebrannt ist. Die ganze Stadt ist ein ungeheurer Aschenhaufen, nur etwa 12 bis 16 Gebäude stehen noch, darunter das Schloß, die evangelische und katholische Kirche, die Pfarrgebäude und die jüdische Synagoge.

**Preußen.** Bei dem am 12. Mai stattgehabten Gewitter wurden in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorf 3 Kinder, die sich unter einem Baum gesüchelt hatten, von dem Blitze erschlagen.

Die angeordnete Aufnahme aller dormaligen Vorräthe an Getreide u. im Großherzogthum Hessen hat das befriedigende Resultat geliefert, daß daselbst noch 504,110 Malter Getreide jeder Gattung und 961,946 Malter Kartoffeln vorhanden sind!

**Donaufürstenthümer.** In Braila und Galacz ist der Getreidehandel außerordentlich lebhaft. Man konnte dort keinen Sack Getreide mehr unterbringen, so gefüllt waren die Speicher. Bald wird Alles geleert sein, aber nur, um sich von Neuem zu

füllen, denn die Zufuhren aus dem Innern sind ungeheuer groß.

**Rußland.** Aus den sämtlichen südrussischen Häfen im schwarzen und azowschen Meere werden baldigt 3,630,000 Tschetwert (oder 4,297,990 württemberg. Scheffel,) Getreide ausgeführt.

**Belgien,** 11. Mai. Die Königin der Belgier (Tochter des Königs der Franzosen) hatte heute den König, ihren Gemahl, auf seiner Badreise nach Wiesbaden bis Berviers begleitet und kehrte nach Brüssel zurück, als der Zug, worin sie sich befand, auf den Zug stieß, welcher von Brüssel abgefahren war, und welcher den Tender und mehrere Wagen des königl. Zugs gänzlich zerschmetterte. Glücklicherweise befand sich die Königin in einem der letzten Wagen und wurde durch diesen Umstand gerettet, doch hatte der General Chazal eine Rippe gebrochen, sowie zwei Bediente, der eine den Arm und der andere die Rippen.

**Smünd.** In der unterzeichneten Buchhandlung sind angekommen und zu haben:

Geistliches Andenken. Ein Gebet- und Erbauungsbuch für das katholische Volk von J. Bapt. Hafner (vormal. Vicar in Smünd) mit 1 Stahlstiche. 8°. (19 Bg.) Rempten 1847. 54 fr.

Willen, Dr. W. G., die Cultusformen der evangel. Kirche Württembergs. 1 fl.

Crath, Handb. für Hopfenplanzer. Mit 3 Lith. 1 fl.  
Camerer, Sammlg. v. Erfahr. und Forschungen im Gebiete der Feldmess- und Wiesenbaukunst. 1. Heft. 36 fr.

Anleitung für die Stiftungspfleger zu vor-schriftmäßiger Besorgung ihrer Amts-Geschäfte. Mit 3 Formularen. 24 fr.

Unentbehrlicher Rathgeber, sich beim Ankaufe von Klavierinstrumenten vor Schaden zu bewahren. Von G. F. Sanzenbacher. 18 fr.

Bier, zweckmäßigstes Verfahren beim Versezzen und Umweigen der Bäume, sowie derer Behandlung bis in's 5te Jahr. 18 fr.

Siebenbürgen u. die Auswanderung dahin. 18 fr.  
Erin. Auswahl vorzüglicher irischer Erzählungen v. R. v. R. 1. und 2. 2 fl. 48 fr.

Oeuvres choisies du chanoine Christophe Schmid. Nouvelle edition illustrée en six volumes, traduite d'une société de gens de lettres. — Tom. I. 1 fl.

Schmidt, C. D., Encyclopädie der neuesten und besten deutschen und französischen Gesellschaftsspiele. 54 fr.

— — vollständiges Handbuch der italienischen und franzöf. Liqueurfabrikation. br. 36 fr.

Kuhn, neuester allgemeiner deutscher Haussecretair und Land-Advocat. 7te neu bearbeitete Aufl. v. Claudius geb. 54 fr.

Schweizer's, J. C., Fremdwörterbuch. 6te verbess. und vielfach vermehrte Aufl. v. C. v. Drelli. 2 fl.

G. Schmid.